

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1834**

102 (20.12.1834)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.

Nro. 102. Samstag den 20. December 1834.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 26,025. Die Gnadenrecurse in Forstfrevelstrafen betreffend.

Das Großh. Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit Großh. Finanzministerium durch Erlass vom 14. d. M. Nro. 11,537 anher eröffnet:

„Da das neue Forstgesetz über den Nachlaß von Forstfrevelstrafen keine Bestimmung enthält; so kommt es auch keiner Stelle zu, weder ganzen, noch theilweisen Nachlaß an einer vom Forstgericht erkannten Strafe, bestehe diese in Geld oder in Arbeit, zu bewilligen.“

„Es sind daher die gewöhnlichen Nachlaßgesuche von den Behörden, welche die Einnahme-Verwaltung haben, oder mit dem Strafvollzug beauftragt sind, als unstatthafte lebighich zurückzuweisen.“

Sämmtlichen Großh. Ober- und Bezirksämtern wird dieses zu ihrem Bemessen in vorkommenden Fällen andurch bekannt gemacht.

Kastatt den 28. November 1834.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. Rüb.

vdt. Stengel.

Nro. 26,546. Da in Folge des Injuriengesetzes vom 28. December 1831 Reggsblatt von 1832 Nro. III. und des Gesetzes vom nämlichen Tage über die Widerseßlichkeit gegen die öffentliche Gewalt, Reggsblatt 1832 Nro. IV. häufig die Meinung entstanden ist, daß jetzt Schlägereien und überhaupt Körperverletzungen, so lange sie nicht das Verbrechen der Verwundung begründen, in allen Fällen nur noch als Realinjurien auf Klage des Beleidigten bestraft werden dürfen, und eine polizeiliche Strafe in solchen Fällen gar nie mehr statfinde, — daß ferner die Polizeibeamten in keinem Falle mehr das Recht haben, Beleidigungen, die ihnen bei ihren Amtsverrichtungen widerfahren, selbst zu rügen, — und daß sie ebenso die Widerspenstigkeit gegen ihre Verfügungen nie selbst bestrafen dürfen, sondern dies den Gerichtsbehörden überlassen müssen; so hat sich das Großh. Ministerium des Innern durch Erlass vom 18. v. M. Nro. 11,719. im Einverständnisse mit dem Großh. Justiz-Ministerium veranlaßt gesehen, nachstehende Belehrung zu ertheilen.

- 1) Schlägereien, Raufbändel und überhaupt Thätlichkeiten, welche in Wirthshäusern, oder auf der Straße, oder an andern öffentlichen Orten vorkommen, sind auch da, wo sich das Verbrechen der Verwundung nicht herausstellt, und nach der Art der Verletzung und der gebrauchten Instrumente selbst nicht einmal ein Versuch einer Verwundung zu vermuthen ist, eine peinliche Untersuchung also nicht statt hat, gleichwohl in allen Fällen von Amts wegen zu untersuchen, und nach dem Ausdruck des §. 71. des Strafgesetzes: „als polizeiliche Frevel“ — als Störung des öffentlichen Friedens — zu behandeln, und die Theilnehmer je nach Verschiedenheit des Falles mit einer höhern oder geringern polizeilichen Strafe zu belegen.

Ein gleiches hat Statt, wenn die Thätlichkeit zwar in Privathäusern verübt wurde, dabei aber die Sicherheit der Bewohner gefährdet, oder die Ruhe der öffentlichen Straße gestört wurde.

Die verübte Ehrenkränkung wird hier bei Ausmessung der Strafe überall nicht berücksichtigt, sondern dem Verletzten bleibt dabei ebenso, wie in jenen Fällen, wo eine Untersuchung von Amts wegen nicht Statt hat, seine Genugthuungsklage immer noch vorbehalten.

2) Wird die Ordnung einer Verhandlung bei einer obrigkeitlichen Behörde von einem Anwesenden gestört, sey es durch ein rohes Betragen, oder durch Beleidigungen gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen, oder überhaupt durch Verletzung des vor einer obrigkeitlichen Behörde zu beobachtenden Anstandes; — so kann die letztere einen solchen Störer der Ordnung nicht nur zurechtweisen, sondern denselben auch, wenn die Erinnerungen nichts fruchten, oder die Störung von gröberer Art ist, zur Aufrechterhaltung der amtlichen Autorität nach Analogie des § 33. der Verordnung vom 21. April 1832 Reggeblatt No. 22. mit einer auf der Stelle zu erkennenden und zu vollziehenden Arreststrafe bis auf 3 Tage belegen.

Im letztern Fall ist über den Vorfall sogleich ein Protokoll aufzunehmen.

3) Auch gegen Diejenigen, welche in schriftlichen Eingaben durch rohe Ausfälle gegen die Behörde, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen den bei solchen Verhandlungen zu beobachtenden Anstand verletzen, können ausserdem, daß ihnen die Eingaben zur Reinigung zurückgestellt werden, nach Umständen die gewöhnlichen Ordnungsstrafen bis auf 3 Reichsthaler erkannt werden.

Hier, so wie in den Fällen des vorhergehenden Sen wird dabei über die eigentliche Ehrenkränkung, insofern eine solche mit unterlaufen ist, nicht erkannt, sondern die Genugthuungsklage vor dem zuständigen Richter vorbehalten.

4) In gleicher Weise ist das polizeiliche Vergehen der Widerspenstigkeit oder des Ungehorsams gegen obrigkeitliche Befehle von der nach dem Gesetze vom 28. December 1831 gerichtlich zu bestrafenden Widersetzlichkeit zu unterscheiden.

Schon der Bürgermeister hat nach dem §. 51. der Gemeindeordnung das Recht, wegen Ungehorsams Strafe zu erkennen; ebenso, und was das Strafmaas betrifft, in noch größerem Umfange muß dieses Recht auch den höheren Polizeibehörden zustehen.

Wer daher den Befehlen des Bürgermeisters — indem dieser die Ortspolizei ausübt, oder z. B. in einer Gemeindeversammlung die Ordnung handhabt, oder wer den zuständigen Verfügungen anderer obrigkeitlicher Personen, oder auch den gesetzlichen Aufforderungen der Gendarmen oder der Polizeidiener ic. nicht die gebührende Folge, dabei aber weder durch Drohungen, noch durch Thätlichkeiten Widerstand leistet, sich also des Vergehens der Widersetzlichkeit im Sinne des Gesetzes vom 28. December 1831 nicht schuldig gemacht — ist gewissser wegen Widerspenstigkeit oder Ungehorsams polizeilich zu bestrafen, und selbst wenn er zuerst wegen Widersetzlichkeit in Untersuchung gezogen und frei gesprochen wurde, so erfolgt demungeachtet noch hintennach das polizeiliche Erkenntnis über den Ungehorsamen und über die nach Umständen dabei etwa noch vorgefallene Störung einer obrigkeitlichen Handlung, sowie auch in den Fällen, wo der Ungehorsam mit Ehrenkränkungen verbunden war, daneben noch die Genugthuungsklage vorbehalten bleibt.

Hievon werden die Grosh. Ober- und Bezirksämter zu ihrem Bemessen in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 5. December 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fehr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

Eröffnung des Hebammen-Unterrichts zu Heidelberg.

Da der Lehrkurs für angehende Hebammen am ersten Februar 1835 seinen Anfang nehmen wird, so werden die resp. vorgesetzten Behörden derjenigen Amtsbezirke, aus welchen die Schülerinnen bestimmt sind, in der hiesigen Hebammenschule unterrichtet zu werden, hiervon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit die Verfügung getroffen werde: daß in den Dörfern, wo Hebammen fehlen, taugliche Subjecte zur Erlernung der Hebammenkunst gewählt, und zum Unterrichte an die unterzeichnete Stelle gewiesen werden, wobei man sich veranlaßt findet, darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig und darum wünschenswerth es sey, daß bestehender hoher Verordnung gemäß, bei der Wahl der Schülerinnen neben dem sittlichen Betragen vorzüglich auf die erforderlichen Geistesanlagen und darauf gesehen werde, daß die zu wählenden Personen nicht über 30 Jahre alt sind.

Heidelberg den 15. December 1834.

Der Vorstand der Grosh. Hebammenschule.

R ä g e l e.

Die erste planmäßige Serienzichung für das Jahr 1835 von dem am 8. September 1820 bei den Banquiers Joh. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier eröffneten Ansehen zu 5 Millionen Gulden wird planmäßig Freitag den 2. Januar 1835 Nachmittags 3 Uhr, im landständischen Gebäude dahier öffentlich statt finden.

Karlsruhe den 11. December 1834.

Großh. Bad. Amortisationscasse.

Bekanntmachungen.

Durch den Tod des Decans und ersten Stadtpfarrers Vincens zu Neckarbischofsheim ist diese Decanatspfarre, mit einem Kompetenzanschlag von 714 fl. 8 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 52 fl. 17 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evang. Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Will auf die Pfarrei Ballenberg, ist die katholische Pfarrei Impfingen, N. Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen jährl. Einkommen von 500 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstl. Salm-Reifferscheid-Krautheim'schen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Zuruhefetzung des Schullehrers Joseph Hag ist der katholische Schul- und Mesnerdienst zu Waldbum, Amts Achern, mit einem beiläufigen Ertrag von 400 fl., woraus aber die Verbindlichkeit ruht, a) einen Hülflehrer zu verköstigen und mit einem jährlichen Gehalt von 30 fl. zu salarieren und b) dem obengenannten kränklichen Schullehrer auf dessen Lebenszeit seine jährliche Pension von 200 fl. in Quartaltaten zu bezahlen, erledigt worden. Die Competenten um diesen Dienst haben sich innerhalb 6 Wochen, durch ihre Decanate, Bezirkschulvisitatoren, unter Vorlage aller erforderlichen Zeugnisse, bei dem Ministerium des Innern, Katholische Kirchensection zu melden.

Durch die Zuruhefetzung des Schullehrers Franz Joseph Erdin ist der kath. Schul- und Organistendienst zu Buchheim, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 119 fl. nebst freier Wohnung und der Hälfte des Gemüsegartens, erledigt worden, wobei bemerkt wird, daß nach dem vereinstigen Ableben des ungefähr 60 Jahre alten obengenannten Schullehrers der Mesnerdienst mit einem beiläufigen Einkommen von 116 fl. welcher dem pensionirten Lehrer auf dessen Lebenszeit nebst der Benutzung der Wohnung im 1. Stocke des Schulhauses so wie das

Ökonomiegebäude belassen wird, mit dem Schuldienste wieder vereinigt werden soll. Die Competenten um diesen Schuldienst haben sich bei der Regierung des Oberrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Die Erledigung des Staatschirurgats Blumegg, Amts Bonndorf, mit dem tarifmäßigen Gehalt von 87 fl., wird hiermit nochmals ausgeschrieben, und die Competenten aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großh. Sanitäts-Commission zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, an dem Ort, wo die Masse sich befindet, Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Gernsbach.

(2) zu Hörden an die Franz Rothenberg'sche Eheleute und an die Jakob Karger'schen Eheleute, welche mit ihren Familien nach Ungarn auswandern wollen, auf Donnerstag den 8. Januar k. J. Mittags 2 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(2) zu Welschbollenbach an die in Sant erkannten Georg Ramsteiner'sche Eheleute auf Freitag den 16. Jänner 1835 früh 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(2) zu Karlsruhe an die in Sant erkannte

Verlassenschaft des verlebten Forstgeometers Andreas Zipfel, zuletzt dahier wohnhaft, auf Freitag den 23. Januar 1835 Vormittags 9 Uhr bei diesseitigem Stadtamt. Aus dem

Bezirksamt Rheinbischofsheim.

(2) zu Rheinbischofsheim an den in Gant erkannten Schumacher Philipp Gall, auf Dienstag den 30. December d. J. Morgens 8 Uhr auf dahiesiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Billingen.

(2) zu Billingen an den in Gant erkannten Handelsmann Karl Müllenberg, welcher sich Zahlungsunfähig erklärte, auf Freitag den 30. Jänner k. J. früh 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(2) Achern. [Liquidation.] Der Wachsfabrikant Franz Klar dahier hat erklärt, daß er im Augenblick unfähig sey, seine Gläubiger zu befriedigen, und daß er deshalb gefonnen sey, mit denselben einen Borgvergleich abzuschließen. Es wird daher zur Anmeldung der Forderungen an Franz Klar Tagfahrt auf den 14. Januar k. J. früh 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß Diejenigen, welche ihre Forderungen nicht anmelden, im Falle die förmliche Gant erkannt werden sollte, damit von der vorhandenen Vermögensmasse ausgeschlossen; im Fall aber ein Borgvergleich zu Stande kommen sollte, als der Mehrheit der erschienenen Gläubiger beitretend — erklärt werden sollen.

Großh. Bezirksamt.

(1) Lahr. [Edictalladung.] Gegen den lebigen Christian Schwend von Oberweier, welcher sich ohne Erlaubniß aus dem Lande entfernt und bis jetzt keine Nachricht von sich gegeben hat, wird die Abhaltung einer förmlichen Schuldenliquidation nothwendig. Wir haben hiezu Tagfahrt auf Mittwoch den 14. Januar 1835 früh 8 Uhr anberaumt und laden sämtliche Gläubiger des Christian Schwend mit dem Bedrohen hiezu vor, daß im Fall einer sich herausstellenden Gantmäßigkeit die Nichterscheinen von der Gantmasse ausgeschlossen werden würden. Zugleich wird bei dieser Tagfahrt ein Borg- und Nachlassvergleich versucht, und wenn ein solcher nicht zu Stande kömmt, ein Massecurator und Gläubigerausschuß erwählt werden, rücksichtlich dessen und in Bezug auf einen Borgvergleich die Nichterscheinen als der gesetzlichen Mehrheit der erschienenen Gläubiger beitretend angesehen und behandelt werden sollen.

Lahr den 10. Dezember 1834.

Großh. Oberamt.

(3) Wolfach. [Aufforderung.] Auf Ableben des bisherigen Verrechners der diesseitigen Bezirksschuldentilgungskasse, Amtsrevisor Luger in Wolfach, ist eine möglichst genaue Untersuchung des dormaligen Vermögens- und Schuldenstandes jener Kasse für nothwendig erachtet, und hierzu Montag den 5. Jänner k. J. auf dem Rathhause in Wolfach vor einer Commission anberaumt worden, bei welcher die betreffenden Gläubiger ihre Forderungen anmelden und begründen, die Schuldner aber ihre Rückstände anerkennen, oder allfällige Einwendungen mit gleichzeitiger Begründung derselben vortragen sollen. Gegen Gläubiger und Schuldner, welche diese Aufforderung unbeachtet lassen, wird nach Maßgabe der letzten Rechnung 1833 verfahren werden.

Wolfach den 10. December 1834.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstbergisches Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Präklusivbescheid.] Alle diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse des Schäfers Trupert Debler von Nordrach bei der heute stattgehabten Liquidation nicht gemeldet haben werden mit solchen von dieser Gantmasse ausgeschlossen.

Gengenbach den 16. Dezember 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Präklusivbescheid.] Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse des Karl Schwarz von Oberharmersbach bei der heute stattgehabten Liquidation nicht angemeldet haben, werden mit solchen von dieser Gantmasse ausgeschlossen.

Gengenbach den 15. December 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) Rheinbischofsheim. [Präklusivbescheid.] Alle diejenige Gläubiger des verstorbenen Ackerwirths Friederich Grampp von Neufreistett, welche der öffentlichen Aufforderung vom 20. November d. J. ohngeachtet in der auf heute anberaumten Tagfahrt zur Schuldenliquidation ihre Ansprüche an die Gantmasse nicht angemeldet haben, werden andurch von dem Massevermögen ausgeschlossen, was hiezu zur Kenntniß gebracht wird. Rheinbischofsheim den 15. Dec. 1834.

Großh. Bezirksamt.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contractirt werden. U. d.

Landamt Karlsruhe.

(2) von Lichtenau dem Friedrich Seith Mergaß, welchem der Gemeinderath Christian Seith von da als Aufsichtspfleger beigegeben worden. Aus dem

Bezirksamt Rheingischoffsheim.

(2) von Lichtenau der mit Blödfina behafteten ledigen Katharina Barbara Ludwig, welcher in Person des Friedrich Dietrich d. j. daselbst ein Rechtsbeistand bestellt worden.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Achern. [Vorladung.] Markus Lorenz von Wagshurst entfernte sich am 8. v. M. heimlich aus seiner Wohnung mit Zurücklassung seiner Ehefrau und Kinder und nahm den ganzen Erlös seines vorher veräußerten Vermögens im Betrag von 500 fl mit. Nach inzwischen eingegangenen Nachrichten soll sich derselbe nach Amerika begeben haben. Er wird daher aufgefordert sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen und über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten, andern Falls nach bestehenden Gesetzen verfahren werden wird.

Achern den 12. December 1834.

Großh. Bezirksamt.

(2) Konstanz. [Vorladung.] Fidel Reihart von Meersburg, welcher eines am 30. October zu Hinterhausen verübten Diebstahls beschuldigt ist, wird aufgefordert, sich bei unterzeichneter Untersuchungsbehörde zu stellen und bei Vermeidung der rechtlichen Folgen seines Ausbleibens über das ihm zur Last gelegte Verbrechen zu verantworten. Die Großh. Polizeistellen werden zugleich ersucht, auf diesen Menschen, dessen Signalement unten beigelegt ist, zu fahnden und ihn auf Betreten anher liefern zu lassen.

Konstanz den 12. December 1834.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 22 Jahre, Größe 5' 2", Statur schlank, Haare braun, Stirne hoch, Augen braun, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Kinn breit, Zähne gut, Gesichtsfarbe blaß, Bart und besondere Kennzeichen keine.

(1) Sinsheim. [Vorladung.] Da Peter Egler von Hefenheim und Jakob Heinrich Allgäier von Rohrbach sich so wenig zum Zuge der Conscriptierten pro 1835, wozu sie gehören, als zur Aushebung gestellt haben, und ihr Aufenthalt unbekannt ist, so werden dieselben andurch öffentlich aufgefordert, binnen 6 Wochen ihrer Conscriptionspflicht zu genügen, und zu dem Ende sich dahier zu melden, da sie sonst nebst dem Verluste des Dreßbürgerrechts und mit Vorbehalt der

persönlichen Bestrafung im Betretungsfall in die gesetzliche Civilstrafe, der Zahlung des gesetzlichen Theils, welcher sich je nach der Größe des Vermögens bei bereinligem Vermögensanerkennnisse herausstellen wird, verurtheilt werden.

Sinsheim den 10. December 1834.

Großh. Bezirksamt.

(2) Oberkirch. [Vorladung.] Die zwei milizpflichtigen Fidel Obwaller von Lautenbach mit Loos Nro. 1077 und Bernhard Wilhelm Müller v. Gaisbach mit Loos Nro. 50, welche bei der am 29. v. M. hier statt gefundenen Assentierung nicht erschienen sind, werden anmit aufgefordert sich binnen 4 Wochen hier zu stellen, widrigens sie als Refractaire betrachtet werden, und die diesfalls geordnete Strafen zu erwarten haben.

Oberkirch den 8. Dezember 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) Buchen. [Fahndung und Signalement.]

Alle Großh. Polizeibehörden werden hiermit ersucht, auf den des Diebstahls höchst verdächtigen, hier unten signalisirten Mülhlarzt Georg Grandmann von Rieneck fahnden und ihn im Betretungsfall hieher abliefern zu lassen.

Buchen den 13. December 1834.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 35 Jahre, Größe 5' 3", Statur untermest, Gesichtsfarbe rund, Gesichtsfarbe bleich, Haare blond, Stirne gewöhnlich, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund breit, Bart blond, Kinn rund, Zähne gut. Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

(1) Bühl. [Fahndung u. Signalement.]

Am 21. v. M. hat sich der unten signalisirte Soldat Johann Nepomuk Hasel von Neuweier, vom 1. Lin.-Inf.-Regiment Großherzog Nro. 1. mit Urlaub in seine Heimath begeben, ist aber nach Ablauf desselben nicht wieder in seine Garnison eingerückt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei seinem Regimentscommando oder bei diesseitigem Amte zu stellen, widrigens er als Deserteur betrachtet, und die gesetzliche Strafe gegen ihn erkannt werden wird. Zugleich werden die Großh. Behörden um Fahndung auf denselben und seine Ablieferung im Falle des Betretens ersucht.

Bühl den 13. December 1834.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 23 Jahre, Größe 5' 7" 3", Körperbau schlank, Gesichtsfarbe gesund, Augen blau, Haare blond, Nase klein.

(1) Durlach. [Fahndung und Signalement.] Anton Auerbach von Zimmern, Großh. Bezirksamts Weilsheim, gebürtig, früher Sergeant unter dem Großh. Militär, ist in eine hier anhängige Untersuchung verwickelt. Wenn etwas von seinem Aufenthalt bekannt wäre, wird aufgefordert, solches unverweilt der nächsten Behörde anzuzeigen, und sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und Nachricht davon hierher mitzutheilen.

S i g n a l e m e n t.

Er ist von mittlerer Größe und untersehter Statur, hat eine dunkle Gesichtsfarbe und schwarze Haare. Durlach den 16. December 1834.

Großh. Oberamt.

(2) Karlsruhe. [Fahndung und Signalement.] Der Soldat Christian Becker von Bulach, vom 2. Großh. Linien-Inf.-Regiment, hat sich heimlich aus der Kaserne und Garnison dahier entfernt, und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Derselbe wird daher aufgefordert, binnen 4 Wochen bei dießseitiger Behörde oder bei Großh. Regimentecommando dahier sich zu stellen, widrigenfalls gegen ihn als Deserteur nach den gesetzlichen Bestimmungen erkannt werde. Zugleich ersuchen wir die Behörden, auf den unten signalisirten Christian Becker zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher abzuliefern.

S i g n a l e m e n t.

Alter 22 Jahre, Größe 5' 8" 1", Körperbau stark, Gesichtsfarbe gesund, Haare braun, Nase klein, Kinn rund, Haare reiner.

Karlsruhe den 12. December 1834.

Großh. Landamt.

(2) Kenzingen. [Fahndung und Signalement.] Dem unten signalisirten Joseph Riekenbach von hier, welcher im Mai d. J. aus dem hiesigen Gefängniß ausgebrochen ist, und unterm 1. d. M. wieder beigesangen wurde, ist es durch die Fahrlässigkeit des aufgestellten Wachtpersonals neuerdings gelungen, in der Nacht vom gestrigen auf den heutigen zu entfliehen. Wir ersuchen sämmtliche resp. Behörden, auf diesen höchst gefährlichen Verbrecher zu fahnden und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt anher zu überliefern.

Kenzingen den 7. December 1834.

Großh. Bezirksamt.

S i g n a l e m e n t.

Alter 30 Jahre, Größe 6', Haare hellbraun und kraus, Stirne hoch, Augenbraunen hellbraun, Augen blau, etwas tiefliegend, Nase mittelmäßig und etwas spizig, Mund mittelmäßig, Kinn rund, Gesichtsfarbe lebhaft, Bart hellbraun und

etwas schwach, Statur best. Abzeichen: an der linken Wange eine Warze.

Bei seiner Entweichung trug derselbe ein Kamisol von grünem Manchester, lange Beinkleider von grauem Zwillich, Halbstiefel und eine Kappe von blauem Tuch mit einer schwarzen Quaste und einem großen Schilde von Glanzleder.

(2) Kork. [Fahndung und Signalement.]

Der unten signalisirte Knabe Johannes Kasper von Sand hat sich heimlich von Hause entfernt und läuft schon mehrere Wochen zwecklos herum. Da derselbe schon früher deshalb Strafe erhalten hat, so ersuchen wir die Großh. Polizeibehörden auf denselben zu fahnden und im Betretungsfalle anher überliefern zu lassen.

Kork den 12. December 1834.

Großh. Bezirksamt.

S i g n a l e m e n t.

Alter 13 Jahre, Haare blond, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau unterseht. Er trug bei seiner Entfernung einen hellgrauen Wamms, schwarze werlene Hosen und eine Putelkappe.

(2) Radoßzell. [Fahndung.] Da sich die ledige Elisabeth Willwarth von Bretten eines Betrugs schuldig gemacht hat, deren Aufenthalt aber unbekannt ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden anmit ersucht, auf dieselbe fahnden und auf Betreten hierher abliefern zu lassen.

Radoßzell den 10. December 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) Achern. [Diebstahl.] In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. zwischen 12 und 1 Uhr wurde dem Tagelöhner Joseph Huber in Oberachern eine großräubende, gelbrothe Kuh mit einem weißen Fleck am Kopfe aus dem Stalle entwendet. Heute Morgen nach 7 Uhr fand man ungefähr 500 Schritte von dem Hause des Bestohlenen entfernt, auf einer Wiese den Körper der Kuh, von welchem der Kopf und die Haut entwendet waren. Wir bringen diesen Diebstahl Behufs der Fahndung auf das Entwendete und den bis jetzt noch unbekanntem Thäter hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Achern den 16. December 1834.

Großh. Bezirksamt.

(2) Baden. [Diebstahl.] Gestern Abends zwischen 7 und 9 Uhr wurden in einem Privathause dahier aus einem Schreibtische zwei Geldbeutel entwendet. Der eine ist von blauer und rother Seide, länglicher Form und mit 2 Ringen und Quästchen von Semitor versehen, er enthält 14 doppelte Friedrichsd'ors, worunter ein preussischer, die übrigen aber dänische und holländische waren. Der andere Geldbeutel ist von

graue und rother Seite, und enthält 6-8 Kronenthaler. Dieser Beutel ist nicht länglicht, sondern zum Aufziehen. Wie bringen diesen Diebstahl zum Behufe der Fahndung zur öffentlichen Kenntniss. Baden den 9. Dezember 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) Baden. [Diebstahl.] Vor ungefähr 3 Wochen wurden aus einem hiesigen Privathause 2 und vor einigen Tagen 3 noch neue Betttücher von einem Speicher entwendet. Wir bringen dieß zum Behuf der Fahndung auf den noch unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniss.

Baden den 12. Dezember 1834.

Großh. Bezirksamt.

(2) Durlach. [Diebstahl.] In verfloßener Nacht wurde dem Schlossermeister Joseph Rüssel zu Jöhlingen mittelst Einbruchs einer Riegelwand aus seiner Werkstätte sein Sperrzeug, bestehend aus 12 Hackenschlüsseln, 6 bis 8 Stück französischen, und 4 bis 5 Stück deutschen Hauptschlüsseln nebst einem Packete von ungefähr 400 blechernen Nieten entwendet. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf den unbekanntem Dieb, und die gestohlene Objecte fahnden zu lassen. Durlach den 12. Dezember 1834.

Großh. Oberamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Heut Vormittag gegen 11 Uhr wurden einem hiesigen Dienstmädchen nachbeschriebene 11 Paar Strümpfe entwendet, was wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniss bringen.

Karlsruhe den 12. Dezember 1834.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung der Strümpfe.

Sämmtliche 11 Paar waren von weißer Baumwolle, 6 Paar davon waren gleich, und diese hatten etwa 2 Zoll lange Streifen, welche aus Lösslein bestanden. Von diesen 6 Paar waren 2 Paar gewaschen, und 4 Paar nicht gewaschen. Alle 6 Paar waren aber noch nicht getragen, und nicht gezeichnet. Die andern 5 Paar hatten dieselben Reiflein, nur etwas schmaler, waren ebenfalls noch nicht getragen, aber gewaschen und alle 5 mit den Buchstaben A. H. mit rothem Garn gezeichnet.

(2) Kork. [Diebstahl.] In der Nacht vom 8. auf den 9. December d. J. wurde mittelst Einfliegens aus dem Speicher des Blumenwirth Ehrhardt in Legelshurst, nachstehende Wäsche entwendet:

- | | | |
|--|---|----|
| 1) Eine halbgetragene kölschene Deckbettzüge mit einem rothem Einschluß, werth | 4 | — |
| 2) Eine Schulterkissenzüge mit rothem Durchschuß, halbgetragen | 1 | 30 |
| 3) Zwei kölschene blaue Deckbettzügen, | | |

wodan die eine mit blau und weißen fl. Kr. Streifen, die zweite mit einer weißen Speige bezeichnet
 7 | — |

- | | | |
|--|---|----|
| 4) Eine kölschene Schulterkissenzüge mit rothem Durchschuß, halbgetragen | 1 | 30 |
| 5) Ein ditto von blauem Kölsch mit weißen Ecksteinen | 1 | 30 |
| 6) Ein ditto dergleichen | 1 | 30 |
| 7) Ungefähr 4 bis 5 Stück Mannshemder mit M. C. gezeichnet, tarirt | | |
| à 1 fl. 48 Kr. | 7 | 12 |

Zusammen

Die entwendeten Gegenstände, mit Ausnahme eines roth durchschossenen Schulterkissens und der Hemder, wurden unterdessen an dem jenseitigen Rheinufer im Gebüsch wieder aufgefunden. Dies wird zur Fahndung auf die übrigen Gegenstände und den bis jetzt unbekanntem Thäter hiermit bekannt gemacht.

Kork den 13. December 1834.

Großh. Bezirksamt.

(1) Rastatt. [Diebstahl.] Am 31. Dec. d. J. späth Abends wurde der unten näher bezeichnete Mantel auf der Straße zwischen Dürmersheim und Grünwinkel dem Fuhrknecht Joseph Kleinhans von Grünwinkel von einem Gutwagen gestohlen. Der Dieb soll einen blauen Ueberrock angehabt haben, welches nicht näher beschrieben werden. Dieses wird Behufs der Fahndung bekannt gemacht.

Beschreibung des Mantels.

Der Mantel war von Biebertuch, graulich grüner Farbe, etwas abgetragen, mit einem Kragen der bis auf die Ellenbogen reichte, versehen, hatte auf jeder Seite vier stählerne Knöpfe, war nicht zerrissen und mag ungefähr noch 6 fl. werth gewesen sein. Die Aermel waren vorn mit Leder besetzt um sie gegen das Abnutzen zu schützen. Er war durchaus mit blaugestreiftem Barchent gefüttert, nicht gezeichnet und am Halse befand sich ein messingenes Schloß zum zuheften, der kurze Halskragen war mit Manchester besetzt und umgeschlagen.

Rastatt den 10. December 1834.

Großh. Oberamt.

(1) Rastatt. [Diebstahl und Fahndung.] In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. wurden aus einem Stalle im Grünbaumwirthshause zu Hügelshaus folgende Gegenstände entwendet:

- | | | |
|--|----|-----|
| 1) Ein ganz neuer dunkelblauer tuchener Ueberrock mit umgelegtem Kragen und hornenen Knöpfen, im Werth von | 24 | fl. |
| 2) Ein katholisches Gebetbuch mit grün sa- | | |

flanenem Einband, auf welchem die Buchstaben I. H. eingepreßt sind, werth 2 fl. 45 kr.

3) Ein Paar neue, noch nicht getragene baumwollene Strümpfe 48 kr.

4) Vier ganz neue Mannshemden, mit I. H. gezeichnet 2 fl. 24 kr. per St. 9 fl. 36 kr.

5) Ein Paar neue Unterhosen 1 fl.

Dieses bringen wir Behufs der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß auf einem gewissen Mathias Wehrle, dessen Signalement unten folgt, und der sich Mittwoch den 10. d. M. in der angeblichen Absicht, in seiner Heimathsort Bräumligen (auf dem Schwarzwalde) zu begeben, von Hügelsheim entfernte, der dringende Verdacht dieses Diebstahls fällt. Alle resp. Behörden werden ersucht, diesen Wehrle im Betretungsfalle zu arretiliren u. anher abzulefern. Raßatt den 15. December 1834.

Großh. Oberamt.

S i g n a l e m e n t.

Mathias Wehrle, angeblich aus Bräumligen im Schwarzwalde gebürtig, seiner Profession nach ein Weber, ist 42 Jahre alt, von bräunlicher Gesichtsfarbe, mittlerer Größe, blonden Haaren, braunen Augen, und spricht in einem nördlichen Tone. Derselbe trug bei seiner Abreise einen blau tuchenen Wamms, gleiche Hofen und eben solche Cappe mit gewöhnlichem Lederschild.

(2) Wolfach. [Diebstahl und Fahndung.]

Dem Bauern Anton Herrman zu Einbach sind in der Nacht vom 10. auf den 11. dieses nachbeschriebene Kleidungsstücke in seiner Wohnstube entwendet worden.

	fl.	kr.
3 Paar neue kalblederne Mannsstiefel	5	15
1 neuer schwarzer Zwiltschoben mit Futter von weißer Wolle	2	—
1 dergleichen von grünem Manchester mit silber plattirten Knöpfen	2	—
1 neues Gilet von grauem Tuch mit Stahlknöpfen	2	—
2 Paar wollene sogenannte Hamburger Mannstrümpfe	2	—
1 Sacktuch von gefärbter Baumwolle mit blauen Streifen	—	20
Summa	13	35

Der Verdacht dieser Entwendung ruht auf dem unten beschriebenen bei Anton Herrman übernachteten Menschen der am nächsten Morgen entflohen und deshalb zur Fahndung ausgeschrieben wird. Wolfach den 11. Dezember 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstbergisches Bez. Amt.

S i g n a l e m e n t.

Johann R. von Rothweil, Alter beiläufig 30 Jahr, Größe 5' 4", Statur besetzt, Haare

schwarz, Augenbraunen und Augen desgleichen, Gesicht rund, Nase klein und spitzig, Mund klein, Zähne gut, Bart schwarz und dünn.

Kleidung: Hoher Hut mit schmalen Dach, Eschoben von grünem Manchester, dergleichen lange Beinkleider, gelbe Weste mit blauen Blümchen und Stiefel.

(2) Lörrach. [Bekanntmachung.] In U. S. gegen Jakob Wettlin von Schlingen, wegen Diebstahls, ist auf die Edictalladung vom 11. Mai d. J. und auf ungehorsames Ausbleiben des Inculpanten das nachstehende Urtheil ergangen, welches hiermit öffentlich verkündet wird, und am Inculpanten auf Betreten vollzogen werden soll. Lörrach am 4. December 1834.

Großh. Bezirksamt.

Großh. Bad. Hofgericht des Oberrheins.

Crim. R. Nro. 3197. II. Sen. In U. S. gegen Jakob Wettlin von Schlingen, wegen Diebstahls, wird auf amtspflichtiges Verhör durch

U r t h e i l

zu Recht erkannt: Inculpant sey zwar der angeschuldigten Entwendungen von Kleidungsstücken bei Johann Stöcklin in Detlingen, und bei Franz Soder in Haltingen für klagsfrei; — dagegen der verübten Entwendung verschiedener Kleidungsstücke bei Martin Rohlin in Zanneneck mittels Einsteigens, und somit des dritten Diebstahls unter erschwerenden Umständen für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer dahier zu erlassenden gemeinen Zuchthausstrafe von drei Jahren und drei Monaten, zum Ersatz des Entwendeten, soweit er noch nicht geschehen, und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferhebungskosten zu verurtheilen, der Vollzug des Urtheils übrigens auf Betreten vorzubehalten. W. R. W.

Dessen zur Urkunde etc.

So geschehen Freiburg den 28. October 1834.
Koch. L. S. H. v. Stöcklin.

Nro. 6407.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Wir bestätigen hierdurch vorstehendes Urtheil zur Verkündung und Vollstreckung. Gegeben zu Karlsruhe den 11. November 1834 unter der Unterschrift und dem größern Siegel Unsers Justizministeriums.

Aus Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs allgemeinem Auftrag.

von G u l a t.

H. Lamey.

in Fidem.

A. M. Mez, Rechtspraktikant.

(Hierbei eine Beilage.)